



Aktuelles aus Tierschutz, Tiergesundheit und Tierarzneimittelrecht

Dr. Antonia Völkel, LÜVA Nordsachsen
Fachinformationsveranstaltung Tierhaltung, FBZ Wurzen

01.03.2022

Anforderungen der CC-Regelungen an die Tierhaltung

Kennzeichnung und Registrierung

- Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen/Ziegen
- Kennzeichnung der Tiere
 - Rinder: Ohrmarken oder Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher
 - Schweine: eine Ohrmarke
 - Schafe/Ziegen: zwei Kennzeichnungsmittel, eines elektronisch, eines konventionell
- Bestandsregister

Anforderungen der CC-Regelungen an die Tierhaltung

Tierschutz

- Tierschutzgesetz und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- Personal, Überwachung, Pflege, Füttern, Tränken
- Aufzeichnungen (medizinische Behandlungen, vorgefundene tote Tiere)
- Bewegungsfreiheit
- Gebäude, Unterkünfte, Anlagen, Stallklima, Beleuchtung
- Eingriffe an Tieren, Zuchtmethoden
- Spezielle Anforderungen Kälber, Schweine

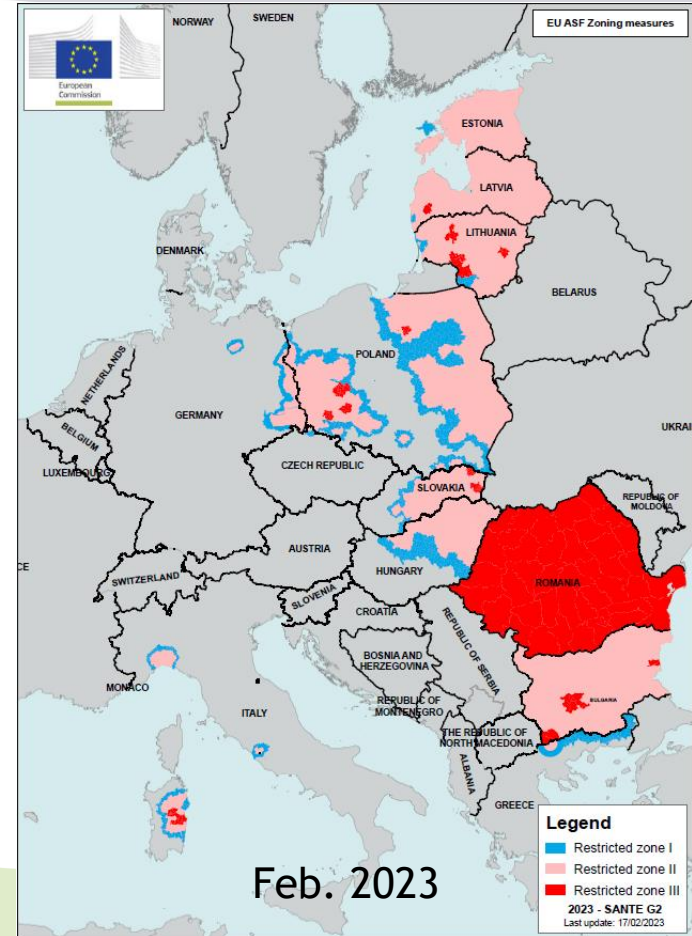
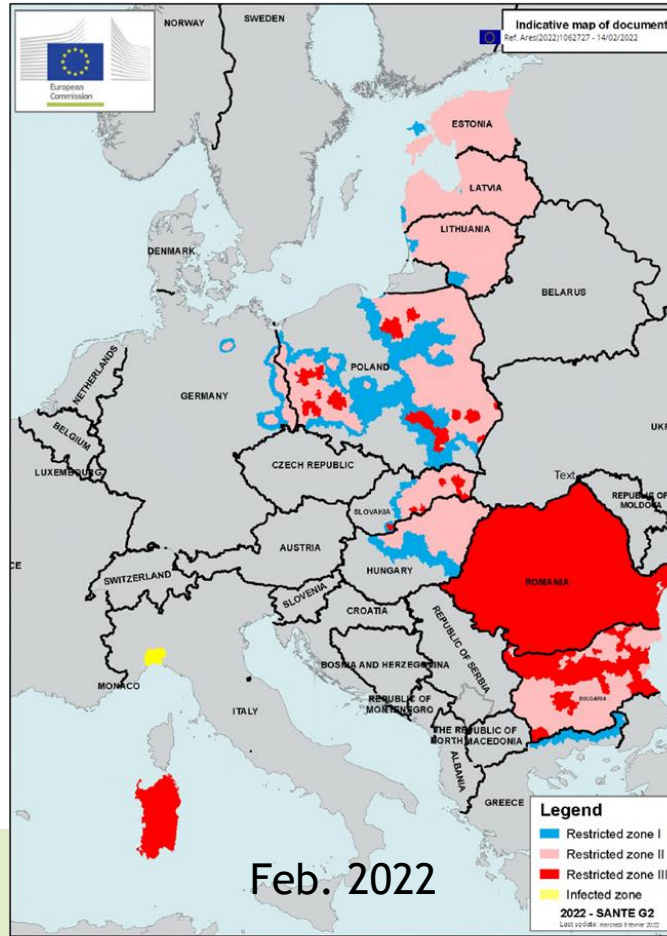
Auswertung CC-Kontrollen 2022

- **Kennzeichnung Rind: 11 Kontrollen**
 - 3 Betriebe mit Verstößen
 - 1 Verstoß Bestandregister, 1 Verstoß HIT, 1 Meldefristüberschreitung
- **Kennzeichnung Schafe/Ziegen: 19 Kontrollen**
 - 10 Betriebe mit Verstößen
 - 5 Verstöße Kennzeichnung, 8 Verstöße Bestandsregister, 1 Verstoß HIT, 5 Verstoß Begleitpapiere, 1 Verstöße Stichtagsmeldung (nur Kennzeichnung CC-relevant gemäß Urteil des Europäischen Gerichts von 2016)

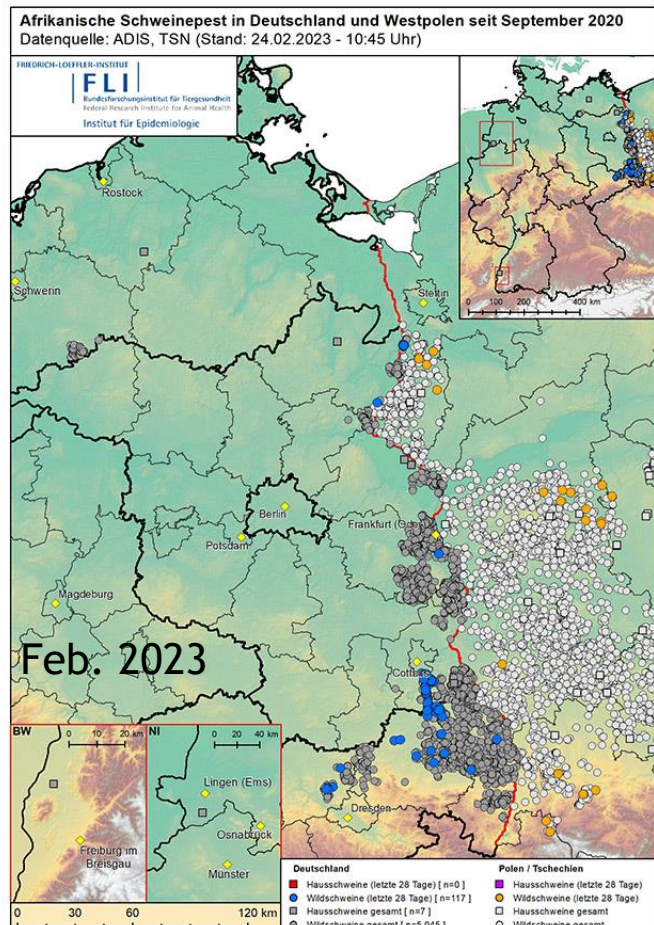
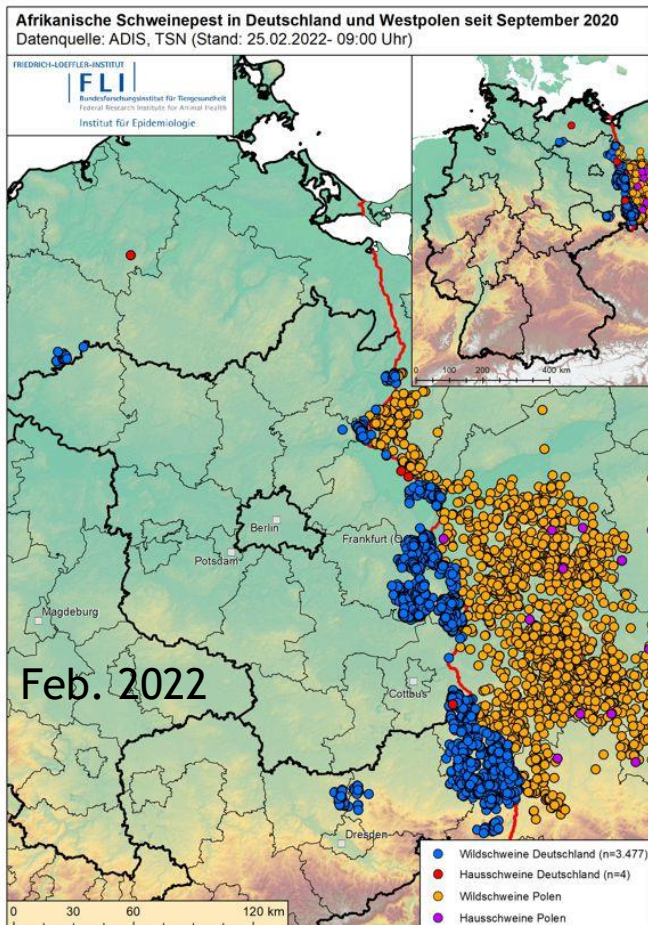
Auswertung CC-Kontrollen 2022

- **Tierschutz Kälber:** 1 Kontrolle
 - Kein Verstoß
- **Tierschutz Schweine:** 1 Kontrolle
 - Kein Verstoß
- **Tierschutz Landwirtschaftliche Nutztiere:** 1 Kontrolle (Rinder)
 - Kein Verstoß

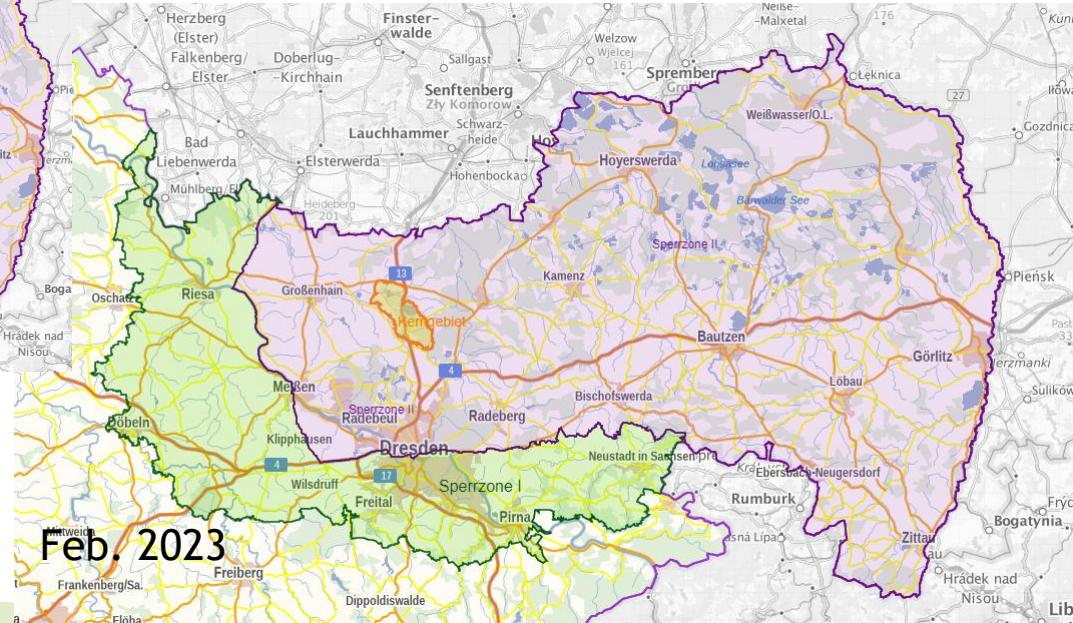
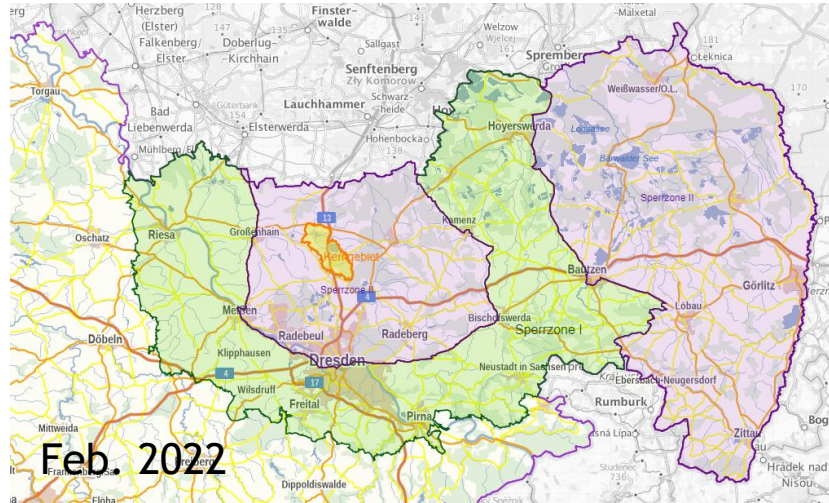
Lage ASP



Lage ASP



Sperrzone I und II in Sachsen



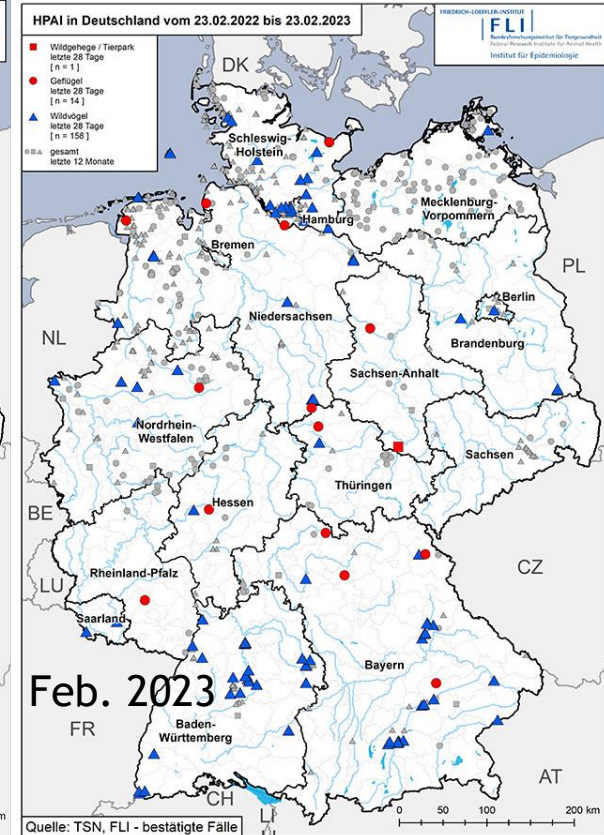
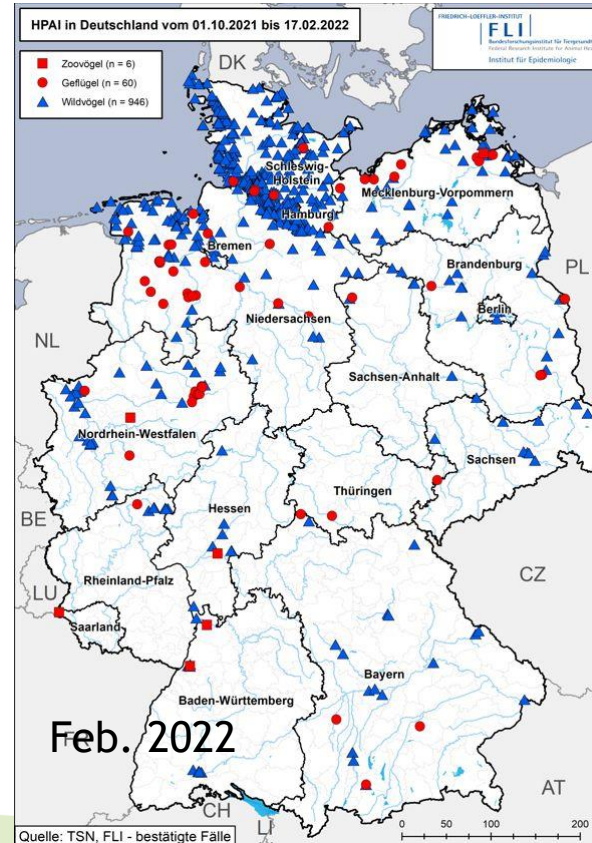
Sperrzone I in Sachsen

- **Regeln für Schweinehalter**
 - Intensivierte Desinfektion
 - Verstärkte Untersuchungen
 - Verstärkte Absonderung von Wildschweinen
 - Verbringen von lebenden Schweinen ins Ausland nur mit Ausnahmegenehmigung
 - Verbringen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Schweinen ist ohne Einschränkungen gestattet

Sperrzone I in Sachsen

- **Regeln für Jagdausübungsberechtigte**
 - Treibjagd nach Anzeige beim LÜVA erlaubt - ggf. Untersagung/ Auflagen durch LÜVA
 - Lebende Wildschweine dürfen nicht aus der Sperrzone verbracht werden
 - Verstärkte Bejagung und Fallwildsuche angeordnet
 - Erlegte Wildschweine: Beprobung durch JAB, Beseitigung von Aufbruch und Schwarte über Kadaversammelpunkt
 - Verbringen von erlegten Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch und -erzeugnissen, sonstigen Neben- und Folgeprodukten nur nach negativer Untersuchung
 - Fall- und Unfallwild: Mitwirkung bei Beprobung nach näherer Anweisung durch das LÜVA

Lage Geflügelpest



Tierarzneimittelrecht

- Seit 28.01.2022 auf EU-Ebene per Verordnungen geregelt
 - Zulassung, Maßnahmen nach Zulassung, Herstellung, Einfuhr/Ausfuhr, Abgabe/Anwendung, Inspektionen/Kontrollen
 - VO (EU) 2019/6 (Tierarzneimittel)
VO (EU) 2019/4 (Arzneifuttermittel),
VO (EU) 2019/5 (Genehmigungsverfahren)
- National ergänzt durch **TAMG** → wegen Unterschieden TAM aus AMG herausgelöst

Tierarzneimittelrecht

- **Gesetz zur Änderung des TAMG** zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften
 - **Mitteilungspflichten Tierhalter für**
 - Rinder (Milcherzeugung) ab erster Kalbung
 - Kälber (nicht im Betrieb geboren) bis 12 Monate
 - nicht abgesetzte Saugferkel
 - Ferkel (nach Absetzen bis 30 kg)
 - Mastschweine (ab 30 kg)
 - zur Zucht gehaltene Sauen/Eber
 - Masthühner (ab Schlupf)
 - Legehennen (ab Schlupf bis Aufstallung im Legebetrieb)
 - Legehennen (ab Aufstallung im Legebetrieb)
 - Mastputen (ab Schlupf)

Tierarzneimittelrecht

- Gesetz zur Änderung des TAMG zur Erhebung von Daten über Antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften
 - **Mitteilungspflichten Tierhalter**
 - Mitteilung der Tierhaltung/Änderungen innerhalb von 14 Tagen
 - Mitteilung der Tierzahlen bis 14.07. bzw. 14.01. oder
 - Nullmeldung bzgl. Antibiotikaverbrauch

Tierarzneimittelrecht

- Gesetz zur Änderung des TAMG zur Erhebung von Daten über Antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften
 - **Mitteilungspflichten Tierärzte**
 - für alle Rinder, Schweine, Hühner, Puten, aufgeteilt nach Kategorien
 - Mitteilung der Verwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bis 14.07. bzw. 14.01.
 - Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit durch HIT, Information des Betriebes bis 01.08. bzw. 01.02.
 - Berechnung der bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 durch das BVL
 - Selbsteinstufung des Tierhalters bis 01.09. bzw. 01.03.
 - Über Kennzahl 2: Maßnahmenplan bis 01.10. bzw. 01.04.



Tierschutzrecht

7. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

- Verbot der Einzelhaltung von Sauen im Deckzentrum
- Mind. 5 m² je Sau vom Absetzen bis zur Besamung
 - Neubauten
 - Übergangszeit von 8 Jahren (9. Februar 2029) in Bestandsbauten, Voraussetzungen:
 - Beschaffenheit der Kastenstände: keine Verletzungen, ungehindert aufstehen, in Seitenlage hinlegen, Kopf und Beine
 - **Bis 9. Februar 2024 Betriebs- und Umbaukonzept**
 - Bis 9. Februar 2026 Nachweis über gestellten Bauantrag
 - **Oder: Erklärung bis 2024, dass Tierhaltung bis 2026 eingestellt wird**



Tierschutzrecht

Bis 9. Februar 2024 Betriebs- und Umbaukonzept - Deckzentrum

Formblatt verfügbar unter
https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00050721/2022-Betriebs-und-Umbaukonzept.pdf

1. Werden die Sauen / Jungsauen im Deckzentrum bereits in Gruppen gehalten?

- ☐ ja (gehen Sie weiter zu Frage 2)
☐ nein (gehen Sie weiter zu Frage 3)

2. Erfüllt die Gruppenhaltung die Mindestanforderungen gemäß § 30 Absatz 2 und 2a, jeweils in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TierSchNutzTV?

- ☐ ja (Sie brauchen kein Betriebs- und Umbaukonzept vorzulegen, dennoch möchten wir Sie bitten, den Vordruck unterschrieben zurückzusenden).
☐ nein (gehen Sie weiter zu Frage 3)

3. Werden Sie die Sauenhaltung bis zum 9. Februar 2026 endgültig einstellen?

- ☐ ja (Sie brauchen kein Betriebs- und Umbaukonzept vorzulegen, müssen aber bis zum 09.02.2024 eine Erklärung abgeben, dass die Sauenhaltung bis spätestens 09.02.2026 endgültig eingestellt wird. s. Einleitung.)
☐ nein (gehen Sie weiter zu Frage 4)

4. Welche Bereiche werden Sie im Rahmen des Betriebs- und Umbaukonzeptes bis zum 9. Februar 2029 umstrukturieren, umbauen bzw. neu bauen?

- ☐ Abferkelbereich
☐ Deckbereich
☐ Wartebereich

3

(Stand: 31.05.2022)

Betriebs- und Umbaukonzept gemäß § 45 Absatz 11a TierSchNutzTV

Bitte fassen Sie kurz die Baumaßnahmen zusammen (Was passiert mit den alten Gebäuden?)

Was wird genau umgebaut?:

5. Anzahl der Tierplätze

Bitte tragen Sie die Anzahl der Tierplätze im IST- und geplanten ZIEL-Zustand nach dem Um- oder Neubau in den verschiedenen Produktionsbereichen ein. Bitte tragen Sie auch die Plätze der Bereiche ein, die nicht vom Um- oder Neubau betroffen sind. Denken Sie bitte außerdem daran, die Reserveplätze (Leerplätze) anzugeben.

	IST-Zustand	ZIEL-Zustand
Abferkelbereich		
Sauen (inkl. Jungsauen)		
Deckbereich		
Sauen		
Zuchtläufer in der Woche vor der geplanten Besamung (mindestens 5 m²/Tier)		
Zuchtläufer im Zeitraum bis eine Woche vor der geplanten		

* Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/>)
** Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (<https://www.fli.de/index.php?id=496>)

Tierschutzrecht

7. Verordnung zur Änderung der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**

- Max. 5 Tage Haltung der Sauen im Ferkelschutzkorb, Buchtenfläche mind. 6,5 m²
 - Neubauten
 - Übergangszeit von 15 Jahren (9. Februar 2036) in Bestandsbauten, Voraussetzungen:
 - Beschaffenheit der Kastenstände: keine Verletzungen, ungehindert aufstehen, in Seitenlage hinlegen, Kopf und Beine
 - Im hinteren Liegebereich genügend Bewegungsfreiheit für ungehindertes Abferkeln und geburtshilfliche Maßnahmen
 - Bis 9. Februar 2033 Betriebs- und Umbaukonzept, Nachweis über gestellten Bauantrag

Tierschutzrecht

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung

- Begrenzung innerstaatlicher Transporte auf 4,5 h wenn Außentemperatur über 30 Grad
- Anhebung des Mindestalters für Kälbertransporte von 14 auf 28 Tage
- Gültig ab 1. Januar 2023



<https://www.agrarheute.com/tier/rind/blauzunge-regeln-fuer-kaelbertransporte-563669>